

# Antrag auf Ausnahme, Befreiung, Abweichung

Fertigung

An die  
Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission  
Blumenstraße 28 b  
**80331 München**

Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen

Können Vorschriften oder Festsetzungen nicht eingehalten werden, kann ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans, bzw. ein Antrag auf Abweichung nach Bayerischer Bauordnung (BayBO) gestellt werden. Dem Antrag kann nur statt gegeben werden, wenn eine ausreichende Begründung vorliegt und er mit den öffentlich-rechtlichen sowie den geschützten nachbarlichen Belangen vereinbar ist.

<sup>1</sup>Rechnungen werden in einem zentralen Buchungssystem der Stadt bearbeitet. Für eine eindeutige Zuordnung wird bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und bei Firmen Angaben aus dem Handelsregister benötigt.

Antragsteller*in		weiblich	männlich	divers	ohne Angabe	Firma
Name			Vorname			Geb. Datum <sup>1</sup>
Firma			Handelsregisternummer <sup>1</sup>			
			Registergericht <sup>1</sup>			
Straße			Hausnummer von / Zusatz bis / Zusatz -			
Postleitzahl	Wohnort					
E-Mail						
Telefon (mit Vorwahl)			Fax			

Baugrundstück	
Straße	Hausnummer von / Zusatz bis / Zusatz -
Gemarkung	Flurnummer /

Vorhaben
Genaue Bezeichnung des Vorhabens
Aktenzeichen der Lokalbaukommission (soweit bekannt)

<b>Verfahren</b>		Beschreibung und Begründung siehe unten.	
Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen können beantragt werden			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• im Freistellungsverfahren, außer für Festsetzungen des Bebauungsplans (in diesem Fall ist ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen),</li> <li>• im Rahmen eines regulären Baugenehmigungsverfahrens (Sonderbau),</li> <li>• im Vereinfachten Verfahren auch für Vorschriften, die von der Behörde nicht geprüft werden sowie im Rahmen der Genehmigungsfiktion,</li> <li>• isoliert, bei Vorhaben, die ohne Verfahren (verfahrensfrei) errichtet werden können.</li> </ul>			
Antrag auf	Ausnahme (§ 31 (1) BauGB)	Befreiung (§ 31 (2) BauGB)	Abweichung (Art. 63 BayBO)
	im Baugenehmigungsverfahren (Sonderbau)		
	außerhalb des Prüfumfanges der Behörde (Vereinfachtes Verfahren)		
	im Rahmen der Genehmigungsfiktion		
	ohne Baugenehmigungsverfahren, bzw. im Freistellungsverfahren		
<b>Anlagen</b>			
Damit der Antrag beurteilt werden kann, sind alle notwendigen Unterlagen und Planzeichnungen beizufügen. Befreiungen und Abweichungen sind möglichst zeichnerisch mit den entsprechenden Maßangaben darzustellen. Ein Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 ist beizulegen.			
	Planzeichnungen		Brandschutznachweis
	Lageplan M 1 : 1.000		Zustimmung der betroffenen Nachbarn
<b>Betroffene Vorschriften</b>			
Die Vorschrift, die nicht eingehalten werden kann, ist genau zu benennen.			
Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplans können aufgrund § 31 BauGB erteilt werden.			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Z. B. „Befreiung gemäß § 31 BauGB wegen Überschreitung der festgesetzten Baugrenze um 1,25 m.“</li> </ul>			
Abweichungen sind geregelt in Art. 63 BayBO. Sie können nur von Anforderungen der BayBO oder von Vorschriften, die auf der Grundlage der BayBO erlassen wurden, erteilt werden.			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Z. B. „Abweichung von Art. 6 Abs. 5a BayBO wegen Unterschreitung der erforderlichen Abstandsflächentiefe um 25 cm bei Ersatz des bisherigen Wohngebäudes in gleicher Abmessung und Gestalt“.</li> </ul>			
Sind Vorschriften betroffen, die dem Nachbarnschutz dienen, muss die Einverständniserklärung der betroffenen Nachbar*innen beigelegt werden.			
Vorschrift:	Ausnahme (§ 31 (1) BauGB)	Befreiung (§ 31 (2) BauGB)	Abweichung (Art. 63 BayBO)
Beschreibung:			
siehe Anlage (Plandarstellung)		siehe Brandschutznachweis	

## Begründung

Befreiungen und Abweichungen können nur in begründeten Einzelfällen erteilt werden.

Es ist zu begründen, aufgrund welcher besonderen außergewöhnlichen Situation das Vorhaben nicht ohne die Befreiung oder Abweichung verwirklicht werden kann. Dabei müssen in der Regel besondere Umstände vorliegen, die dazu führen, dass die Einhaltung der betroffenen Vorschrift zu einer vom Gesetz unbeabsichtigten und unbilligen Härte führen würde.

Eine Abweichung kann erteilt werden, wenn das Schutzziel der Vorschrift auch auf andere Weise erreicht werden kann. Kompensationsmaßnahmen, zu den Vorschriften, die nicht eingehalten werden, sind zu benennen.

Abweichungen von brandschutztechnischen Vorschriften können nur im Zusammenhang mit der Gesamtsituation des Gebäudes beurteilt werden. Gegebenenfalls ist ein Brandschutzkonzept beizulegen.

siehe Anlage (Plandarstellung)

siehe Brandschutznachweis

## Gebühren

Für die Bearbeitung des Antrags sind Gebühren vorgeschrieben. Diese richten sich unter anderem auch nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der dadurch entsteht, dass Vorschriften oder Festsetzungen nicht eingehalten werden müssen.

In der Regel wird dieser Vorteil über die Nutzflächen berechnet. Sofern dies nicht nicht möglich oder sinnvoll ist (zum Beispiel bei Brandschutzvorschriften), ist dieser wirtschaftliche Vorteil zu benennen.

Wirtschaftlicher Vorteil, der durch die Ausnahme, Befreiung oder Abweichung entsteht.

€

## Hinweise zum Datenschutz

Für die Bearbeitung dieses Verfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz.

Weitergehende Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Rechte bei deren Verarbeitung und Kontaktstellen zum Thema Datenschutz sind im Internet unter [www.muenchen.de/lbk-formulare](http://www.muenchen.de/lbk-formulare) oder über die zuständigen Sachbearbeiter\*innen erhältlich.

## Unterschrift

<sup>2</sup> Eine ausreichende Vollmacht ist beizulegen.

Datum

Unterschrift

Antragsteller\*in

Bevollmächtigte\*r <sup>2</sup>